

Die Pferdepension

Warum sollte ein schriftlicher Pferdepensionsvertrag abgeschlossen werden und was ist dabei zu beachten?

In einer Vielzahl der Pferdepensionsbetriebe hierzulande ist es immer noch üblich, die Pferde per Handschlag einzustellen. Dies birgt für beide Seiten Vor- und Nachteile. Insbesondere für die Pensionsbetreiber empfiehlt es sich aber, mit den Installern einen schriftlichen Vertrag zu schließen, um sich vor bestimmten Risiken zu schützen.



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Nach dem Urteil des OLG Brandenburg vom 28. Juni 2006 dürfte mittlerweile die Rechtssprechung gefestigt sein, die den Pferdepensionsvertrag als entgeltlichen Verwahrungsvertrag qualifiziert. Gesetzliche Kündigungsfristen existieren damit nicht. Der Installierer kann im Zweifel sein in Obhut gegebenes Pferd jederzeit wieder herausverlangen. Daher ist für den Pensionsbetreiber wichtig, von seinem Recht Gebrauch zu machen, vertraglich eine bestimmte Kündigungsfrist mit den Installierern zu vereinbaren. Diese Kündigungsfrist muss in Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessen sein. Eine angemessene Kündigungsfrist für Pferdeboxen dürfte dabei unter Heranziehung von Rechtssprechung bei ähnlichen Vertragsgestaltungen bei einem bis drei Monaten liegen. Eine längere Frist dürfte dagegen unangemessen sein.

Zieht der Installierer mit seinem Pferd aus, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten,

kann der Stallbesitzer die Boxenmiete bis zum Fristablauf einfordern. Allerdings muss er sich dabei die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die dadurch entstanden sind, dass das zuvor eingestellte Pferd nicht mehr zu versorgen war. Er kann für die Leerzeit sozusagen nur die „Kaltmiete“ verlangen. Hierfür können von der Landwirtschaftskammer Durchschnittswerte errechnet werden (z.B. 43 € pro Pferd und Monat auf einer Anlage mit ca. 50 Pferden).

Daneben kann der Installierer auch wichtige Gründe anführen, die ihn zu einer fristlosen Kündigung berechtigen. Diese muss er im Streitfall allerdings nachweisen. Wichtige Kündigungsgründe können unter anderem sein: Mangelhafte Fütterung, schimmeliges Heu oder Einstreu, unsaubere Boxen, zu seltenes Ausmisten, Gefahrenquellen auf der Reitanlage, rutschiger Hallenboden, Einstellen von Pferden mit sogenannten Stalluntugenden

(Weben, Koppen) im Sichtfeld von anderen Pferden, etc....

Für den Installierer empfiehlt es sich, sollten solche Gründe für Unzufriedenheit vorliegen, diese gegenüber dem Stallbesitzer nachweislich (am besten schriftlich) und unverzüglich anzuzeigen und ihn zur Beseitigung aufzufordern. Kommt der Pensionsbetreiber der Aufforderung nicht nach, besteht ein wichtiger Kündigungsgrund. Der Installierer kann sein Recht zur fristlosen Kündigung dadurch verwirken, indem er die mangelhaften Zustände über einen längeren Zeitraum hinweg einfach hinnimmt, ohne diese zu rügen. Der Stallbesitzer sollte vertraglich die Pflicht des Installierers aufnehmen, Mängel auf der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

Nach dem oben genannten Urteil des OLG Brandenburg besteht ein gesetzliches Pfandrecht des Stallbetreibers an den eingestellten Pferden, wenn der Vertragspartner mit der Boxenmiete rückständig ist. Trotzdem sollte sicherheitshalber im Einstellvertrag vom Pensionsbetreiber ein vertragliches Pfandrecht am eingestellten Pferd vereinbart werden und der Installierer soll vertraglich zusichern, dass es sich bei dem eingestellten Pferd um sein Eigentum

Frage: Zu „Rechte und Pflichten einer Reitbeteiligung“

R&P 3/2007, S. 14: Vor einigen Jahren wurde uns vom Provinzialverband das Muster „Forderungsverzicht“ bei gelegentlicher Reitbeteiligung übersandt. Es hat folgenden Wortlaut: *Ich erkläre ausdrücklich, dass ich den Reitsport in Form des Freizeitreitens bei der Familie X auf eigenes Risiko betreibe. Ich stelle die Familie X von allen Schadenersatzansprüchen frei. Reicht eine solche Erklärung aus, um uns von Forderungen freizustellen? Name der Redaktion bekannt*

Antwort: Grundsätzlich dürfte die Erklärung des Forderungsverzichtes vom Provinzialverband ausreichend sein, um Sie von Schadenersatzforderungen freizustellen. Ausschlaggebend ist dabei der Begriff „auf eigenes Risiko“. Da mir die restliche Erklärung bzw. der Kontext nicht bekannt ist, weise ich nur darauf hin, dass innerhalb einer solchen Erklärung die auf eigenes Risiko betriebene Tätigkeit so genau wie möglich umschrieben werden sollte, damit keine Missverständnisse, Abgrenzungsschwierigkeiten oder Unklarheiten auftreten können (z.B. das Reiten welcher Pferde, im Gelände oder/und auf dem Reitplatz, Springen und/oder Dressurreiten etc.). Zu beachten ist bei minderjährigen Reitbeteiligungen die erforderliche Unterschrift durch beide gesetzlichen Vertreter. *Rechtsanwältin Olga A. Voy*

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

handelt, das frei von Rechten Dritter ist. Denn ansonsten kann der Dritte, dem das Pferd gehört oder dem sonstige Rechte an dem Pferd zustehen, der Verwertung durch den Pensionsbesitzer widersprechen.

Der Pensionsbetreiber sollte im Vertrag so genau wie möglich seine angebotenen und vom Einstellverhältnis umfassten Leistungen umschreiben, beispielsweise wie oft gemistet wird, ob die Weidenutzung und Anlagenutzung inklusive ist und so weiter. Auch sollte ausdrücklich aufgenommen werden, welche Verpflichtungen dem Installierer selbst obliegen, z.B. Pflege und Bewegung des Pferdes, Hufpflege, Versorgung durch den Tierarzt. Der Stallbesitzer sollte nur in Notfällen dazu berechtigt sein, einen Tierarzt im Auftrage des Installierers herbeizurufen, sofern dies aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich und der Installierer nicht erreichbar ist. Auch dies sollte geregelt sein, da hierbei häufig Streitfälle auftreten.

Nicht zuletzt sollte der Pensionsbetreiber den Installierer im Vertrag auf bestehende und nicht bestehende Versicherungen hinweisen, die in der Boxenmiete enthalten oder eben nicht enthalten sind, damit der Installierer entsprechende Versicherungen gegebenenfalls selbst abschließen kann (siehe auch Beitrag „Haftungsfall Reitstall“, R&P 4/07). Für den Stallbetreiber empfiehlt sich, neben einer normalen Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Obhutsschadensversicherung für die eingestellten Pferde abzuschließen. *Olga A. Voy*